

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 11

Greifswald, den 15. November 1961

1961

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	99	C. Personalnachrichten	116
Nr. 1) Kollektenplan für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1962	99	D. Freie Stellen	116
Nr. 2) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Nov. 1960	101	E. Weitere Hinweise	117
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	116	Nr. 3) Ordnungen der Heiligen Taufe und der Bestattung	117
		F. Mittellungen für den kirchlichen Dienst	117

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1962

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	Neujahr (1. 1. 1962)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 2.	20. 2.
2.	1. Sonntag n. Epiphantias (7. 1. 1962)	Für die Heiligen Stätten der Christenheit	5. 2.	20. 2.
3.	2. Sonntag n. Epiphantias (14. 1. 1962)	Für die örtlichen Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	-	-
4.	3. Sonntag n. Epiphantias (21. 1. 1962)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 2.	20. 2.
5.	4. Sonntag n. Epiphantias (28. 1. 1962)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (EKG)	5. 2.	20. 2.
6.	5. Sonntag n. Epiphantias (4. 2. 1962)	Für die männliche Diakonie (Diakonenanstalt Züssow)	5. 3.	20. 3.
7.	Letzter Sonntag n. Epiphantias (11. 2. 1962)	Für die Arbeit des Hilfswerks in unserem Kirchengebiet	5. 3.	20. 3.
8.	Sonntag Septuagesimä (18. 2. 1962)	Für die Hauptbibelgesellschaft	5. 3.	20. 3.

Pro. Wuelle

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten
9.	Sonntag Sexagesimä (25. 2. 1962)	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 3.	20. 3.
10.	Sonntag Estomihi (4. 3. 1962)	Für die katechetische Ausbildung	5. 4.	20. 4.
11.	Sonntag Invokavit (11. 3. 1962)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	5. 4.	20. 4.
12.	Sonntag Reminiscere (18. 3. 1962)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 4.	-
13.	Sonntag Okuli (25. 3. 1962)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 4.	20. 4.
14.	Sonntag Lätare (1. 4. 1962)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 5.	20. 5.
15.	Sonntag Judika (8. 4. 1962)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakoniestalten)	5. 5.	20. 5.
16.	Sonntag Palmarum (15. 4. 1962)	Für die Arbeit der Kirche an der Evangelischen Jugend	5. 5.	20. 5.
17.	Karfreitag (20. 4. 1962)	Für die Arbeit der Inneren Mission	5. 5.	20. 5.
18.	Ostersonntag (22. 4. 1962)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Behebung von Notständen in der Heimatkirche	5. 5.	20. 5.
19.	Ostermontag (23. 4. 1962)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 5.	20. 5.
20.	Sonntag Quasimodogeniti (29. 4. 1962)	Für örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	-	-
21.	Sonntag Misericordias Domini (6. 5. 1962)	Für die kirchlichen Gemeindegewesternstationen	5. 6.	20. 6.
22.	Sonntag Jubilare (13. 5. 1962)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	5. 6.	20. 6.

Nr.	Id. der Sammlung Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
23.	Sonntag Kantate (20. 5. 1962)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 6.	20. 6.
24.	Sonntag Rogate (27. 5. 1962)	Für die oekumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 6.	20. 6.
25.	Himmelfahrt (31. 5. 1962)	Für die Äußere Mission	5. 6.	20. 6.
26.	Sonntag Exaudi (3. 6. 1962)	Für die kirchliche <i>christliche</i> Kriegsgräberfürsorge <i>Unterweisung</i> <i>- vgl. C 20902 - 2/62 -</i>	5. 7.	20. 7.
27.	Pfingstsonntag (10. 6. 1962)	Für die kirchliche Volksmission in unserem Kirchengebiet	5. 7.	20. 7.
28.	Pfingstmontag (11. 6. 1962)	Für die kirchliche <i>Unterweisung</i> <i>auf außerordentliche Aufwendungen der Gesamtkirche (EKU)</i> <i>- vgl. C 20902 - 2/62 -</i>	5. 7.	20. 7.
29.	Trinitatis- sonntag (17. 6. 1962)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 7.	-
30.	1. Sonntag nach Trinitatis (24. 6. 1962)	Für außerordentliche Aufwendungen der Gesamtkirche (EKU) <i>die Kirchentagsarbeit in unserem Kirchengebiet</i> <i>- vgl. C 20902 - 2/62 -</i>	5. 7.	20. 7.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 20902 - 7/61 den 15. Nov. 1961

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 14. November 1961 beschlossen.

Bezüglich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Verfügung vom 5. Januar 1960 - C 20901 - 5/59, I - verwiesen, wonach hinsichtlich der Zweckbestimmung für die Kollekten unter lfd. Nr. 3 und 20 besondere Beschlußfassung durch die Gemeindegemeinderäte und für die unter lfd. Nr. 12 und 29 besondere Beschlußfassung durch die Kreiskirchenräte erforderlich ist.

Woelke

Nr. 2) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: *Grundbestimmung*
Das Dienstverhältnis § 1

Abschnitt II: *Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses*

- Allgemeine Vorschrift § 2
- Anstellungsfähigkeit § 3
- Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern § 4
- Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen § 5
- Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit § 6
- Verlust der Anstellungsfähigkeit § 7
- Ordination § 8

Abschnitt III: *Begründung des Dienstverhältnisses*

- Beginn des Dienstverhältnisses § 9
- Berufungs- und Bestätigungs-urkunde § 10
- Nichtigkeit der Berufung § 11
- Rücknahme der Berufung § 12

Abschnitt IV: *Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes*

- Amtsbezeichnung § 13
- Amtstracht § 14
- Unterhalt § 15

Unfallfürsorge	§ 16	Abschnitt IX: Verlust der in der Ordination begründeten Rechte	
Dienstwohnung	§ 17	Verlust kraft Gesetzes	§ 66
Anwesenheitspflicht	§ 18	Verzicht	§ 67
Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	§ 19:	Folgen	§ 68
Dienstunfähigkeit infolge Krankheit	§ 20	Ruhen der Rechte	§ 69
Urlaub zu anderweitiger Beschäftigung	§ 21	Abschnitt X: Wiederverwendung im Amt	§ 70
Abwesenheit aus persönlichen Gründen	§ 22	Abschnitt XI: Besondere Bestimmungen	
Jährlicher Erholungsurlaub	§ 23	Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst	§ 71
Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung	§ 24	Auslandspfarrer	§ 72
Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde	§ 25	Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 73
Vertretung im Amt	§ 26	Abschnitt XII: Überleitungs- und Schlußbestimmungen	
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 27	Inkraftsetzung	§ 74
Abschnitt V: <i>Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes</i>		Aufhebung älterer Vorschriften	§ 75
Beichtgeheimnis	§ 28	Aufrechterhaltene Vorschriften	§ 76
Amtsverschwiegenheit	§ 29	Ausführungsbestimmungen	§ 77
Christenlehre		Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.	
(Evangelische Unterweisung)	§ 30	In der Ordination übernimmt der Amtsträger den Dienst der öffentlichen Ausrichtung dieses Amtes.	
Übergemeindliche Dienste	§ 31	Dieser Dienst findet im Pfarramt, dessen Aufgaben in den Kirchenordnungen (Grundordnungen) umschrieben sind, eine von der Kirche rechtlich geordnete Gestalt.	
Nebenbeschäftigungen	§ 32	Die mit der Ordnung des Pfarramtes gegebenen Pflichten und Rechte des Pfarrers werden durch den in der Ordination erteilten Auftrag begründet und begrenzt.	
Mitgliedschaft in Vereinigungen	§ 33	Zur einheitlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:	
Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens	§ 34		
Eheschließung	§ 35		
Ehescheidung	§ 36		
Abschnitt VI: <i>Beanstandung der Führung des Dienstes</i>			
Dienstaufsicht	§ 37		
Erlidigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte	§ 38		
Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten	§ 39		
Anhörung bei Beschwerden	§ 40		
Personalakten	§ 41		
Amtspflichtverletzungen	§ 42		
Beanstandung der Lehre	§ 43		
Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften	§ 44		
Allgemeines Beschwerderecht	§ 45		
Rechtsschutz durch das Kirchengeschicht	§ 46		
Abschnitt VII: <i>Veränderung des Dienstverhältnisses</i>			
Pfarrstellenwechsel	§§ 47-48		
Versetzung im Interesse des Dienstes	§§ 49-53		
Wartestand	§§ 54-57		
Ruhestand	§§ 58-61		
Abschnitt VIII: <i>Beendigung des Dienstverhältnisses</i>			
Allgemeine Vorschrift	§ 62		
Entlassung aus dem Dienst	§ 63		
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 64		
Entfernung aus dem Dienst	§ 65		
		Abschnitt I	
		Grundbestimmung	
		§ 1	
		Das Dienstverhältnis	
		(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt auf Grund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.	
		(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist. Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein Dienstverhältnis besonderer Art und besteht auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.	

(3) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

Abschnitt II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 2

Allgemeine Vorschrift

(1) In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen kann als Pfarrer nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet die zuständige Kirchenleitung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

- a) der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist,
- b) die übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und
- c) durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an deutsche Hochschullehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß Absatz 1 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern

(1) Auslandspfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union zuerkannt werden, wenn sie

- a) in einer von der Evangelischen Kirche der Union anerkannten Ausbildungsstätte eine besondere Ausbildung für den Auslandsdienst erhalten haben,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden sind und
- c) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst gestanden haben.

(2) Soweit ordinierte Missionare nicht bereits die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen, können sie für anstellungsfähig erklärt werden, wenn ihre Missionsgesellschaft sie für den pfarramtlichen Dienst freigegeben hat und ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt worden ist.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Sofern Prediger nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 Nr. 172) ordiniert worden sind, können sie auf Grund der zweiten theologischen Prüfung oder einer besonderen Prüfung, deren Anforderungen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen müssen, zur Anstellung im Pfarramt zugelassen werden.

§ 5

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Akademisch ausgebildete Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung und auf Grund eines Kolloquiums die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten. Nicht akademisch ausgebildeten Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung des Vorbildungsgesetzes für Pfarrer die zweite theologische Prüfung abgelegt haben.

(2) Akademisch ausgebildete Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, können nach angemessener Probezeit und auf Grund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten.

§ 6

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das in einer Gliedkirche erworbene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit befähigt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrechtes zur Anstellung im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Jedoch ist die Anstellung ehemaliger Auslandspfarrer, ordinierter Missionare und Prediger (§ 4) im Bereich der Gliedkirchen, in denen die Verleihung der Anstellungsfähigkeit von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht wird, nur dann möglich, wenn das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit auf Grund der abgelegten zweiten theologischen Prüfung ausgestellt worden ist.

§ 7

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren

- a) bei Entfernung aus dem Kandidatenstande,
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 64,
- c) bei Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

§ 8

Ordination

(1) Auf Grund des durch die Ordination erteilten und mit ihr übernommenen Auftrages der Kirche hat der Pfarrer die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der ersten Einführung in ein Pfarramt zu verbinden.

(3) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers beginnt, wenn dem Berufenen bei der gottesdienstlichen Einfüh-

rung in das Amt die Berufungs- (Bestätigungs-) Urkunde ausgehändigt worden ist. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für die Begründung des Dienstverhältnisses maßgebend und ausreichend.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erhält der Pfarrer das Dienst Einkommen (§ 15). Der Termin für den Amtsantritt, der Zeitpunkt, von dem ab das Dienst Einkommen zu gewähren ist, und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 10

Berufungs- und Bestätigungsurkunde

(1) Über die Berufung zum Pfarrer ist von dem zur Berufung Berechtigten eine Urkunde anzufertigen, die außer dem Namen, Geburtsdatum und -ort mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Berufene zum Pfarrer berufen wird,
- b) die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstortes.

(2) Soweit die Berufung eines Pfarrers der Bestätigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder der Kirchenleitung bedarf, ist entweder die erfolgte Bestätigung auf der Berufungsurkunde zu vermerken oder eine besondere Bestätigungsurkunde anzufertigen.

§ 11

Nichtigkeit der Berufung

- (1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn
 - a) die Bestätigung oder im Falle der Berufung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder durch die Kirchenleitung die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 - b) der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unrichtige Weise herbeigeführt wurde und dies nicht auf Wege des Einspruches gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Berufenen Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

- (3) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) erheben.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 13

Amtsbezeichnung

- (1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) weiterführen.
- (3) Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).
- (4) Wird der Pfarrer im Wart- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, so entfällt die Einschränkung der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Beschäftigung.
- (5) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder bei seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch die Kirchenleitung ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift ist die Kirchenleitung berechtigt, das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung zu entziehen.

§ 14

Amtstracht

- (1) Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die vorgeschriebene Amtstracht.
- (2) Zur Amtstracht gehören: Talar, Barett und Beffchen. Es bleibt den Gliedkirchen vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen ob, und unter welchen Voraussetzungen die Alba und die weiße Halskrause getragen werden können.

§ 15

Unterhalt

- (1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in der Form des Dienstinkommens, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(3) Die Gliedkirchen erlassen allgemeine Vorschriften über die Erstattung von Umzugskosten sowie über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod, und, wo es geboten ist, bei auswärtigem Schulbesuch von Kindern.

§ 16

Unfallfürsorge

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

§ 17

Dienstwohnung

- (1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietentschädigung. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.
- (2) Zur Vermietung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) und des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht berechtigt.
- (3) Der Pfarrer darf den Betrieb eines Gewerbes oder die Ausübung eines anderen als eines kirchlichen Berufs durch Angehörige seines Haushalts im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ohne Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht dulden.
- (4) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger frei zu machen.
- (5) Das Nähere, auch über Amts- und Wartezimmer, regeln die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung und die die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen betreffenden gliedkirchlichen Vorschriften; diese können auch die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten abweichend regeln.

§ 18

Anwesenheitspflicht

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz mit seiner Familie Wohnung zu nehmen.
- (2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer so wenig wie möglich von seiner Gemeinde abwesend ist.

§ 19

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

- (1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen hat der Pfarrer unter Mit-

teilung der Vertretensregelung dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen. Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Zustimmung des Superintendenten. Verweigert der Superintendent die Zustimmung, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zu einer dienstlichen Abwesenheit von insgesamt mehr als 28 Tagen im Jahr bedarf der Pfarrer auch der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(2) Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises erstatten die Anzeige dem Superintendenten.

(3) Superintendenten haben eine Abwesenheit aus ihrem Kirchenkreis von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Für Pfarrer im Dienst der Gliedkirche werden entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen.

§ 20

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist alsbald dem Superintendenten und dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) anzuzeigen. Der Superintendent kann ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest anfordern. Superintendenten und Pfarrer im Dienst der Gliedkirche melden ihre Erkrankung dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 21

Urlaub zu anderweitiger Beschäftigung

(1) Zur theologischen Fortbildung sowie zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. Eine Beurlaubung aus einem Gemeindepfarramt kann mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) höchstens bis zu einem Jahr erfolgen. Inhabern anderer Pfarrstellen kann Urlaub bis zur Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Während der Beurlaubung oder des Wartestandes untersteht der Pfarrer unbeschadet seines neuen Dienstverhältnisses der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit

Ausnahme des Anspruches auf Besoldung oder Wartegeld gewährt.

§ 22

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

(1) Will sich ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von seinem Dienstsitz entfernen, so hat er dies dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Bei längerer Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist. Hinsichtlich der Anzeige findet § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abwesenheit wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

§ 23

Jährlicher Erholungsurlaub

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres auf einen solchen von 35 Kalendertagen.

(2) Den Jahresurlaub erteilt

bei Gemeindepfarrern und Pfarrern im Dienst des Kirchenkreises der Superintendent,

bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 24

Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung

Die Gliedkirchen können die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 19 bis 23 abweichend regeln.

§ 25

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seiner Gemeinde fern, so verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt nicht aus, daß gegen den Pfarrer eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinerverfahren eingeleitet wird.

§ 26

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vertretung des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Superintendent die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann einem Pfarrer oder Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen Pfarrers zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit des Pfarrers trägt die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, diejenige Dienststelle, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen hat der Pfarrer die Vertretungskosten selbst zu tragen.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) oder dem Vakanzverwalter zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) oder der Vakanzverwalter innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten in Empfang.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für die Führung im Dienst

§ 28

Beichtgeheimnis

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Was dem Pfarrer in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut wird, unterliegt dem Beichtgeheimnis.

(3) Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

§ 29

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung

zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 30

Christenlehre (Evangelische Unterweisung)

Der Pfarrer ist nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen verpflichtet, Christenlehre (Evangelische Unterweisung in den Schulen) zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der sonstige Dienst in der Gemeinde dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

§ 31

Übergemeindliche Dienste

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer ist gehalten, über seine Gemeindegemeindetätigkeit hinaus besondere Dienste im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Amte entspricht und ihm nach sorgfältiger Prüfung der Umstände zugemutet werden kann.

(3) Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

§ 32

Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seiner Ehefrau hat der Pfarrer dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen. Diese Tätigkeit darf seinem Dienst in der Gemeinde nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf ein mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbundenes Amt oder eine Nebenbeschäftigung nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und der Würde seines Amtes vereinbar ist.

(3) Zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ist, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgen, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Ausgenommen ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, erzieherische oder künstlerische Tätigkeit, die dem Amt des Pfarrers nicht abträglich ist und ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht hindert. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen Zwecken dienen, bedarf der Genehmigung nicht. Die Übernahme ist jedoch dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Die Fortführung solcher Ehrenämter kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) untersagt werden, wenn nachteilige Folgen für den Dienst in der Gemeinde zu befürchten sind.

§ 33

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Dem Pfarrer ist es mit Rücksicht auf sein Amt untersagt, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen. Der Superintendent und die Kirchenleitung sind berechtigt und verpflichtet, ihm brüderlichen Rat und Weisung zu erteilen.

§ 34

Außerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Der Pfarrer hat bei allen Außerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind. Die Gliedkirchen können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 35

Eheschließung

(1) Der Pfarrer soll sich bei der Wahl seiner Ehefrau bewußt sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Die Pfarrfrau muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Pfarrer hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden geistlichen Amtsträger schriftlich anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(3) Das gliedkirchliche Recht trifft nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung bestehen. Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst oder seine Versetzung in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand angeordnet werden kann.

§ 36

Ehescheidung

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich. Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten so-

fort Mitteilung zu machen. Der Superintendent soll sein Bemühen darauf richten, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen. Wenn es die Umstände nahelegen, kann er einen anderen Pfarrer zu dem Gespräch hinzuziehen oder diesen mit der Führung des Gesprächs beauftragen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung vorzulegen. Unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens von seinem Amt beurlauben.

(3) Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen. Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, sofern keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden, in den Wartestand versetzt werden (§§ 54 ff.).

(4) Will ein geschiedener Pfarrer bei Lebzeiten der früheren Ehefrau eine neue Ehe eingehen, so hat er zuvor die Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Trauung der neuen Ehe nach den Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens oder den entsprechenden Bestimmungen der Gliedkirche nicht zu verantworten wäre. Schließt der Pfarrer eine neue Ehe ohne diese Genehmigung, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

Abschnitt VI

Beanstandung der Führung des Dienstes

§ 37

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrer einer Gliedkirche regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung) der Gliedkirche.

§ 38

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte

(1) Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine Verwaltungsgeschäfte, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarischer Maßnahmen die Erledigung rückständiger Arbeiten auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Dem gliedkirchlichen Recht bleibt es vorbehalten, Bestimmungen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erlassen.

§ 39

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten in der Geschäftsführung, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, so ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

(6) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 40

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen und Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, so soll er von der Stelle, welche die Beschwerde behandelt, angehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, eine Woche vor dem Abhörtermin bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang der Angelegenheit ist er zu unterrichten.

§ 41

Personalakten

In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

§ 42

Amtspflichtverletzungen

Verletzt ein Pfarrer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden durch Disziplinargesetz geregelt.

§ 43

Beanstandung der Lehre

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre eines Pfarrers ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrzuchtverfahren statt, das durch Kirchengesetz geregelt wird.

§ 44

Einstweilige

Beurlaubung von den Amtsgeschäften

Hält der Superintendent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Pfarrer für erforderlich, so kann er bei Gefahr im Verzuge den Pfarrer, unbeschadet der dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zustehenden Befugnisse, einstweilen von seinen Amtsgeschäften beurlauben. In diesem Falle hat er dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu berichten. Dieses hat binnen 14 Tagen über die Fortdauer der Beurlaubung zu entscheiden.

§ 45

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will die Dienststelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamts) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 46

Rechtsschutz durch das Kirchengesetz

Unbeschadet der Bestimmung des § 77 Absatz 2 Satz 2 bestimmt die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung, inwieweit der Pfarrer gegen Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts), die seine dienstrechtliche Stellung oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, das Kirchengesetz anrufen kann.

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 47

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Berufung in eine andere Pfarrstelle anzunehmen. *) Den Entschluß, aus seiner bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, hat

*) Vgl. jedoch die Ausnahme in § 76 Absatz 2.

der Pfarrer unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins des Ausscheidens dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium) und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union gilt auf Grund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

(3) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 63).

§ 48

(1) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts). Dieses hört zuvor den Gemeindegliederkirchenrat (das Presbyterium). Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der ersten dem Pfarrer übertragenen Stelle gilt und die Zuständigkeit anders geregelt wird.

(2) Verläßt der Pfarrer seine bisherige Dienststelle vor Ablauf von drei Jahren, so hat die neue Anstellungsgemeinde der bisherigen die dieser entstandenen Umzugskosten zu erstatten.

(3) Wenn der Pfarrer von der Gliedkirche in eine andere Stelle berufen oder im Interesse des Dienstes versetzt wird, erfolgt die Erstattung der Umzugskosten gemäß Absatz 2 durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 49

Ein Pfarrer kann im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle versetzt werden, wenn

- a) die Versetzung wegen Aufhebung oder Stilllegung seiner Pfarrstelle oder wegen Verbindung des Pfarramts mit dem einer Nachbargemeinde erforderlich ist,
- b) dem Pfarrer eine gedeihliche Führung seines Pfarramtes in seiner Gemeinde nicht mehr möglich ist oder die Wahrung der Ordnung in der Gemeinde es verlangt und kein Tatbestand vorliegt, der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens zwecks Versetzung in den Ruhestand oder eines Lehrbeanstandungsverfahrens Anlaß gegeben hat,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der zu einem Sonderdienst berufene Pfarrer die Voraussetzungen für diesen besonderen Dienst nicht mehr erfüllt.

§ 50

(1) Vor einer beabsichtigten Versetzung im Interesse des Dienstes hat das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer, dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium), der Anstellungsgemeinde und dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) die Gründe mitzuteilen und Gelegenheit zu schriftlicher oder

mündlicher Äußerung zu geben. In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser zu hören.

(2) Auf Antrag ist dem Pfarrer, soweit die Umstände des Falles einen vorübergehenden Aufschub der Versetzung zulassen, Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu bestimmenden Frist selbst um eine Pfarrstelle – auch in einer anderen Gliedkirche – zu bewerben.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben. Dem Pfarrer kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. Gegen diese Maßnahmen ist die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 51

(1) Hält das Konsistorium (Landeskirchenamt) die Versetzung im Interesse des Dienstes auch nach der Anhörung (§ 50 Absatz 1) für geboten, so legt es die Sache der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

(2) Die Entscheidung, durch welche die Notwendigkeit der Versetzung des Pfarrers im Interesse des Dienstes ausgesprochen wird, ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer und dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium) zuzustellen. Die Entscheidung wird mit der Zustellung an den Pfarrer wirksam und ist endgültig.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß a) zu einer Versetzung nach § 49 die Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) erforderlich ist,

b) an Stelle der Kirchenleitung das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder ein von der Kirchenleitung oder von der Landessynode (Provinzialsynode) gebildeter Ausschuß entscheidet.

§ 52

Auf Pfarrer, die zugleich Inhaber eines Superintendentenamtes sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Beschluß, der die Notwendigkeit der Versetzung ausspricht, den Verlust des bisherigen Superintendentenamtes zur Folge hat. Die Übertragung eines anderen Superintendentenamtes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 53

(1) Die Durchführung der Versetzung in ein anderes Amt liegt dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ob. § 50 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle oder bei dem Vorschlag für eine freie Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Ist sie dennoch unvermeidlich, so ist sie aus Mitteln der Gliedkirche auszugleichen. Ruhegehaltfähige

und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteile des Dienstehaltens. War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit der Zustellung des Beschlusses (§ 51 Absatz 2) fort. Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Versetzung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

3. Wartestand

§ 54

(1) Über die Fälle des § 21 Absatz 2, § 35 Absatz 3 und § 36 Absatz 3 hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

- a) wenn sich in den Fällen des § 49 die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb von sechs Monaten als undurchführbar erweist, oder
- b) wenn die Gründe, die eine Versetzung aus einer Pfarrstelle nach § 49 Buchstabe b) erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen.

(2) Der Pfarrer kann ferner in den Wartestand versetzt werden, wenn seine Ehefrau aus der evangelischen Kirche austritt oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft wird, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht.

§ 55

(1) Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß an die Stelle der Kirchenleitung das Konsistorium (Landeskirchenamt) tritt und daß die Versetzung in den Wartestand nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) ausgesprochen werden kann. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Für das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 50 Absatz 1 und 3 und § 51 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand kann der Pfarrer innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Beschwerde erheben. Diese ist schriftlich einzulegen und binnen weiterer zwei Wochen zu begründen.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt,

- a) ob sich die Beschwerde auf die Nachprüfung der Entscheidung selbst erstrecken kann oder auf die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu beschränken ist,
- b) welches Organ über die Beschwerde entscheidet und wie dieses Organ zu bilden und zusammensetzen ist.

(4) Die Beschwerdeinstanz kann etwa erforderliche Beweise selbst erheben oder durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) erheben lassen. Vor ihrer Entscheidung hat sie den Pfarrer anzuhören. Der Pfarrer kann sich während des Beschwerdeverfahrens eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß ein Pfarrer oder ein Glied der evangelischen Kirche sein, das die Befähigung zum Ältesten-(Presbyter-) Amt hat.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen. Sie ist dem Beschwerdeführer und der Stelle, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat, zuzustellen. Mit der Zustellung an den Beschwerdeführer wird sie rechtskräftig.

§ 56

(1) Der Wartestand beginnt:

- a) in den Fällen des § 21 Absatz 2 mit dem Tage, den die Kirchenleitung festsetzt,
- b) in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand rechtskräftig geworden ist.

(2) Mit dem Beginn des Wartestandes verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle und, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(3) Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2, in den Dienstaltersstufen nur während einer ihm nach § 57 Absatz 2 übertragenen Beschäftigung auf.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 57

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann seine Bewerbung (Bestätigung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst übertragen. Der Pfarrer ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Antrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so wird das Wartegeld, unbeschadet weiterer Maßnahmen, um die Hälfte gekürzt. Die Vorschriften des § 25 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.

4. Ruhestand

§ 58

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Stellt ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

(4) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann von Amts wegen ohne seinen Antrag nach Anhörung der Beteiligten in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle beginnt der Ruhestand mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt.

§ 59

(1) Ein Pfarrer ist, unabhängig von seinem Lebensalter, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) durch einen von diesem zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Gliedkirche.

(4) Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers ihm einen Beistand zu bestellen. Wird nachträglich ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist der Beistand abzuberufen.

(5) Soll der Pfarrer wegen dauernder Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstandes) unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehaltes schriftlich

aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt), wenn sie auf Antrag des Pfarrers ausgesprochen wird oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.

(8) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben und will das Konsistorium (Landeskirchenamt) von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, den Einwendungen nachzugehen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, und die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen. Diese ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, inwieweit und auf welche Weise die Entscheidung der Kirchenleitung durch ein Rechtsmittelverfahren nachprüfbar ist.

(9) Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt; im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf von drei Monaten, die auf den Monat folgen, in dem die Frist gemäß Absatz 5 abläuft. Ist das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfarrers die Kürzung des Dienstinkommens um den das Ruhegehalt übersteigenden Teil anordnen.

§ 60

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung der Kirchenleitung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

(3) Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen der §§ 58 und 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf einen Pfarrer, der durch Amtsenthebung im Disziplinarverfahren die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand erlangt hat. Ist in dem Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einer bestimmten Frist in einem Pfarramt wiederangestellt werden darf, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Disziplinarurteil festgesetzten Frist.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); es setzt auch den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes fest.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ein Rechtsmittelverfahren vorsehen.

§ 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Dienststelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4) Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Minderung seines Dienstentkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 53 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 62

Allgemeine Vorschrift

Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch:

Entlassung aus dem Dienst.

Ausscheiden aus dem Dienst.

Entfernung aus dem Dienst.

§ 63

Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Dem Antrag muß, mit Ausnahme der Fälle des § 48 Absatz 1, entsprochen werden; es sei denn, daß die Kirchenleitung ein Ausscheiden unter Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte (§ 64 Absatz 1 Buchstabe b) für erforderlich erachtet.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung, stellt deren Rechtswirkung fest und

teilt sie dem Pfarrer schriftlich mit. Auf die Bestimmungen des § 66 Absatz 2 ist dabei hinzuweisen. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Die Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte regelt sich nach den Bestimmungen des § 66.

§ 64

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Kirche aus:

a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,

c) wenn in einem Lehrzuchtverfahren festgestellt wird, daß seine fernere Wirksamkeit in einem Pfarramt nicht mehr tragbar ist.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer auch dann aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, wenn er eine Ehe gegen den Widerspruch seiner Kirchenleitung eingeht (§ 35 Absatz 3 Satz 2).

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind und teilt dies dem Ausgeschiedenen unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mit. Es kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsauschuß) einlegen.

(5) Hinsichtlich der Versorgung eines gemäß Absatz 1 Buchstabe c) ausscheidenden Pfarrers verbleibt es bis zu einer Neuordnung des Lehrzuchtverfahrens bei der Regelung der §§ 14 bis 17 des Kirchengesetzes betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KGVBl. Seite 7).

§ 65

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinargericht geregelt.

Abschnitt IX

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 66

Verlust kraft Gesetzes

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen, wenn:

- a) die Berufung in das Pfarramt aus den Gründen des § 12 Absatz 1 zurückgenommen wird,
- b) der Ordinierte gemäß § 63 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
- c) der Ordinierte gemäß § 64 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- d) der Verlust auf Grund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) können dem entlassenen Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im § 63 Absatz 2 bezeichneten Mitteilung bei der Kirchenleitung einzureichen, die für die Entlassung zuständig ist. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn ein Ordinierte, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 67

Verzicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Dienststelle zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn sie den Verzicht annimmt.

(3) Zuständige Dienststelle ist, soweit der Amtsträger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche steht, die Kirchenleitung der Gliedkirche, soweit der Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, der Rat. Steht der Amtsträger im Dienst eines kirchlichen Werkes, so ist die Kirchenleitung derjenigen Kirche zuständig, der das kirchliche Werk durch Aufsicht, Versorgung der Amtsträger oder in sonstiger Weise zugeordnet ist, in allen übrigen Fällen diejenige Kirchenleitung, in deren Bereich dem Amtsträger die Rechte beige-

legt oder gemäß § 66 Absatz 2 belassen worden sind.

§ 68

Folgen

(1) Der Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein.

(2) Mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlischt auch das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und die Amtstracht (§ 14) zu tragen.

(3) Die Ordinationsurkunde (§ 8 Absatz 4) und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (§ 6 Absatz 1) sind zurückzugeben.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

§ 69

Ruhens der Rechte

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen, solange ein Ordinierte infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt

§ 70

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten können erneut übertragen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen. Außerdem ist ihm ein Zeugnis über seine Wiederanstellungsfähigkeit auszuhändigen.

(2) Zuständig für die Übertragung ist die Kirchenleitung derjenigen Gliedkirche, die den Verlust gemäß § 66 festgestellt oder den Verzicht gemäß § 67 angenommen hat. Stand der Amtsträger im Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union, so ist für die Übertragung der Rat zuständig.

(3) Ist die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle zu dieser Übertragung nicht bereit, so kann die Kirchenleitung einer anderen Gliedkirche, die den Betroffenen in ihren Dienst aufnehmen will oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beschäftigt werden soll, die Übertragung vornehmen, wenn die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle nicht widerspricht.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

§ 71

Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst

(1) Auf Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, finden die für die Inhaber gliedkirchlicher Pfarrstellen geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts) die Kirchenkanzlei und an Stelle der Kirchenleitung der Rat der Evangelischen Kirche der Union zuständig ist.

(2) Über die Errichtung neuer und über die Aufhebung bestehender gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt der Rat. Der Beschluß hat über den Wirkungskreis des Pfarrers sowie über seine Amtsbezeichnung Bestimmungen zu treffen. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung bestimmt, welche die Kirchenkanzlei erläßt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Pfarrer führt die Kirchenkanzlei; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 72

Auslandspfarrer

(1) Pfarrer, welche die Anstellungsfähigkeit für den heimatlichen Kirchendienst gemäß § 3 dieses Kirchengesetzes besitzen und durch die Evangelische Kirche der Union zum Dienst in eine ausländische Kirchengemeinde entsandt werden, genießen die Fürsorge der Evangelischen Kirche der Union und ihrer heimatlichen Gliedkirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 18. März 1954 über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (ABL. EKD Nr. 82).

(2) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Pfarrer zur Evangelischen Kirche der Union und zu ihren Gliedkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des im Absatz 1 genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Kirche der Union, an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat der Evangelischen Kirche der Union, und an die Stelle des Kirchlichen Außenamts die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union tritt. Im übrigen bestimmen sich ihre dienstrechtlichen Verhältnisse nach den mit der ausländischen Anstellungskörperschaft getroffenen Vereinbarungen.

§ 73

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken

oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 74

Inkraftsetzung

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten für seinen Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind;

- a) das Kirchengesetz betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. Seite 81),
- b) die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. Seite 37),
- c) die Bestimmungen der §§ 1, 20 und 21 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. Seite 219),
- d) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930 (KGVBl. Seite 169),
- e) die Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- f) die Verordnung zum Kirchengesetz vom 6. März 1936 über die Versetzung von Geistlichen vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 4. November 1936 (GBl. DEK 1937, Seite 7),
- h) die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 13),
- i) die Verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 15),
- j) der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 4. Juli 1944 (GBl. DEK Seite 38),
- k) die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen vom 7. Oktober 1947 (ABL. EKD Seite 123).

(2) Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (GBl. DEK Seite 3) findet im Geltungsbereich des vorstehenden Gesetzes keine Anwendung.

§ 76

Aufrechterhaltene Vorschriften

- (1) Unberührt bleiben:
- a) das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (Abl. EKD 1953 Nr. 129),
 - b) die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (Abl. EKD 1954 Nr. 2),
 - c) der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (Abl. EKD Nr. 222),
 - d) die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (Abl. EKD Nr. 50).
- (2) Solange die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (Abl. EKD 1954 Nr. 2) gilt, darf der Inhaber einer Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, abweichend von den Bestimmungen des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 50 Absatz 2, sich nur dann um eine Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank bewerben oder die Berufung in eine solche Pfarrstelle annehmen, wenn seine Kirchenleitung zustimmt.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

- (1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.
- (2) Die Gliedkirchen können insbesondere bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen können ferner bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittelverfahren an das für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständige Kirchengericht (Rechtsauschuß) oder eine andere kirchliche Stelle gegen auf Grund dieses Kirchengesetzes zu treffende Entscheidungen zugelassen werden soll.
- (3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer (§ 71) oder für die Auslandspfarrer (§ 72) Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

Berlin, den 11. November 1960.

Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyssig

Die Kirchenleitung
A 30 401 - 38/61

Greifswald,
den 14. Nov. 1961

Das vorstehend abgedruckte, im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland - Berliner Ausgabe Heft 3/1961, Nr. 37 S. 47 ff. - veröffentlichte Pfarrerdienstgesetz ist auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951/12. Dezember 1953 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in der Sitzung vom 7. November 1961 für den Bereich unserer Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt worden, nachdem unsere Landessynode am 6. November 1961 einstimmig dieser Inkraftsetzung nicht widersprochen hat.

D. Krummacher

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C Personalnachrichten

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben am 20. Oktober 1961 die 2. theologische Prüfung bestanden: die Vikare Manfred Goeritz aus Neubrandenburg, Joachim Krüger aus Saßleben N/L., Traugott Wenzlaff aus Greifswald sowie die Vikarin Ingeborg Goeritz aus Dahme i. d. Mark.

Ordiniert:

Am 31. Oktober 1961 im Dom St. Nikolai zu Greifswald durch Bischof D. Krummacher die Pfarramtskandidaten Manfred Goeritz, Joachim Krüger und Traugott Wenzlaff.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Bergen II, Kirchenkreis Bergen/Rügen, ist neu zu besetzen. Eine Predigtstätte, Dienstwohnung und kleiner Garten sind vorhanden. In Bergen ist eine polytechnische und eine erweiterte Oberschule. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, wohin die Bewerbungen zu richten sind.

Die Pfarrstelle Levenhagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, ist vakant und wiederzubesetzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Levenhagen und Kreuzmannshagen mit je einer Kirche. Die Gesamtseelenzahl beträgt ca. 2.600. Die nächste Bahnstation Greifswald liegt 7 km entfernt. Omnibusverbindung in Richtung Greifswald und Grimmen täglich mehrmals. Dienstwohnung mit Obstgärten vorhanden. Oberschule am Ort, erweiterte Oberschule in Greifswald.

Bewerbungen sind – da Gemeindewahl – an den Gemeindegemeinderat in Levenhagen über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Ordnungen der Heiligen Taufe und der Bestattung

In der Evangelischen Verlagsanstalt sind als Vorabdrucke aus dem II. Band der Agende für die Evangelische Kirche der Union „Die Ordnungen der

Heiligen Taufe“ und die „Ordnungen der Bestattung“ erschienen. Die Auslieferung erfolgt über den Buchhandel. Jeder Band kostet 3,80 DM. Die beiden Ordnungen sind von der Synode der Evangelischen Kirche der Union beschlossen. Obwohl unsere Landessynode einen Beschluß über die Einführung der beiden Ordnungen noch nicht gefaßt hat, empfehlen wir ihre Anschaffung. Gegen die Übernahme der Kosten durch die Kirchenkassen bestehen keine Bedenken.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst